

GEMEINDE WETTINGEN

Der Einwohnerrat hat an seiner Sitzung vom 16. Mai 2002 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Anton Spörri wird in Pflicht genommen.
2. Das Protokoll der Sitzung vom 7. März 2002 wird genehmigt.
3. Sechs Bürgerrechtsbewerbern (insgesamt fünf Gesuche) wird die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Wettingen zugesichert.
4. Für die Beschaffung von neuem Schulmobiliar für das Schulhaus Sulperg wird ein Kredit von Fr. 170'000.-- bewilligt.
5. Die Einwohnergemeinde Wettingen beschliesst gestützt auf § 66 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und Art. 34 der Gemeindeordnung der Gemeinde Wettingen vom 2. April 1981:

Art. 1

Der Betrieb des Elektrizitäts- und Wasserwerks Wettingen wird aus der Gemeindeverwaltung ausgegliedert und von der Rechtsform der unselbständigen öffentlichrechtlichen Anstalt mit Aktiven und Passiven in eine von der Einwohnergemeinde Wettingen zu gründende privatrechtliche Aktiengesellschaft (EW Wettingen AG) umgewandelt.

Art. 2

¹ Der Übertragung von Aktiven und Passiven an die neu zu gründende EW Wettingen AG gemäss Eröffnungsbilanz in Anhang 1 wird zugestimmt. Die zu übertragenden Aktiven betragen voraussichtlich Fr. 23'464'848.-- und die Passiven voraussichtlich Fr. 7'076'400.--. Der Aktivenüberschuss beträgt somit voraussichtlich Fr. 16'388'448.--. Dem Gemeinderat wird die Kompetenz erteilt, zu bestimmen, wie viel vom Aktivenüberschuss im Zeitpunkt des Übergangsstichtags als Aktienkapital gezeichnet und wie viel als Agio den Reserven gutgeschrieben wird. Die Beträge basieren auf den Werten per 1. Januar 2001 und werden sich aufgrund der Bilanzentwicklung bis zum Stichtag, der vom Gemeinderat festgelegt wird (voraussichtlich 1. Januar 2003), noch verändern.

² Nach Vollzug der Überführung soll das Aktienkapital der EW Wettingen AG Fr. 6'000'000.-- betragen, und der Einwohnergemeinde Wettingen sollen Darlehen gegenüber der EW Wettingen AG von Fr. 4'000'000.-- zustehen.

³ Der Gemeinderat wird ermächtigt, sämtliche Rechtshandlungen, die mit dieser Überführung des Elektrizitäts- und Wasserwerks Wettingen in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft im Zusammenhang stehen, vorzunehmen.

⁴ Die auf die neu zu gründende Gesellschaft übergehenden Liegenschaften sind Anhang 2 zu entnehmen.

⁵ An ca. 2'000 m² von GB Wettingen Nr. 881 (Verwaltungsgebäude) ist auf die Dauer von 25 Jahren ein limitiertes Vorkaufsrecht zu Gunsten der Einwohnergemeinde Wettingen zu begründen. Der Kaufpreis entspricht dem Wert, zu dem diese Liegenschaft auf die EW Wettingen AG übertragen wird zuzüglich allfälliger wertvermehrender Investitionen.

⁶ Der Gemeinderat ist befugt, sämtliche mit der Übertragung der Liegenschaften erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen.

⁷ Der Gemeinderat wird insbesondere auch ermächtigt, für die Übertragung aller das Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen betreffenden Vertragsverhältnisse von der Einwohnergemeinde Wettingen auf die zu gründende Aktiengesellschaft besorgt zu sein.

Art. 3

¹ Die bestehenden Anstellungsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen werden auf den Stichtag, der vom Gemeinderat festgelegt wird (voraussichtlich 1. Januar 2003), dem Privatrecht unterstellt und auf die EW Wettingen AG übertragen.

² Der Einwohnerrat nimmt zur Kenntnis, dass der Gemeinderat mit der EW Wettingen AG einen Personalüberleitungsvertrag abschliesst. Dieser stellt hinsichtlich der überführten Arbeitsverhältnisse sicher, dass die bisherigen Rechte und Ansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zeitpunkt des Übergangs und während der Dauer eines Jahres gewährleistet sind.

Art. 4

Für die Elektrizitäts- und Wasserversorgung der Gemeinde Wettingen und die Ausübung der Aktionärsrechte gilt das Reglement über die Elektrizitäts- und Wasserversorgung der Gemeinde Wettingen durch die EW Wettingen AG.

Art. 5

¹ Folgende Bestimmungen, Verordnungen und Reglemente werden aufgehoben:

1. Art. 37 lit. s Gemeindeordnung vom 2. April 1981
2. Organisationsstatut für das Elektrizitäts- und Wasserwerk der Gemeinde Wettingen (EWW) vom 12. Februar 1952
3. Reglement über die Abgabe von Wasser vom 20. Oktober 1953
4. Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 22. November 1955

² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung dieser Erlasse.

³ Art. 1 Abs. 1 des Personalreglements der Gemeinde Wettingen vom 30. Januar 1997 wird wie folgt geändert:

„Dieses Reglement gilt für das von der Anstellungsbehörde fest angestellte Personal der Gemeinde Wettingen in Voll- oder Teilzeitanstellung.“

Art. 6

Der Gemeinderat wird zum Vollzug der vorstehenden Beschlüsse ermächtigt. Er ist zu sämtlichen Rechtshandlungen im Rahmen der Umwandlung bevollmächtigt. Namentlich ist er berechtigt, sämtliche für die Gesellschaftsgründung, die Grundstückübertragungen und den Vollzug der Übertragung von Rechten und Pflichten des Elektrizitäts- und Wasserwerks Wettingen auf die zu gründende Aktiengesellschaft erforderlichen rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen, Zessionen, Grundbuch- und Handelsregisteranmeldungen usw. abzugeben bzw. vorzunehmen.

Art. 7

Der vorstehende Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum gemäss Art. 5 Gemeindeordnung.

Die Beschlüsse unter den Ziffern 3 und 4 unterliegen dem fakultativen Referendum und werden rechtskräftig, wenn innert 30 Tagen, von der Publikation in der Wettinger Post (27. Juni 2002) an gerechnet, das Referendum dagegen nicht ergriffen wird.

Die Volksabstimmung zur Verselbstständigung EWW (Ziffer 5 der Beschlüsse) findet am 24. November 2002 statt.

Die Unterlagen können während der Referendumsfrist zur ordentlichen Bürozeit auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Wettingen, 21. Juni 2002

Der Gemeinderat